

**Richtlinie**  
**Planung und Organisation von Studium und Lehre**  
**an der Hochschule für Gesundheit**

**§ 1 Zweck**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit. Sie legt den Rahmen für die Gestaltung von Studiengängen und (übergreifenden) Lehrangeboten fest.
- (2) Ihr Zweck besteht neben der Sicherung der Qualität der Lehre insbesondere in einer gesamthochschulischen Optimierung der Studier- und Lehrbarkeit von Studienangeboten. Sie zielt insbesondere auf eine periodische, effiziente Organisation und Planung von Lehre sowie eine möglichst überschneidungsfreie Planbarkeit für Studierende und Lehrende ab. Es sollen hierdurch auch die Voraussetzungen für einen Lehrtransfer zwischen Lehrereinheiten optimiert werden.
- (3) Zu diesem Zweck werden insbesondere einheitliche Grundstrukturen für die Akkreditierung, Lehr- und Raumplanung festgelegt.

**§ 2 Akkreditierung**

- (1) Studiengänge haben folgende Grundstruktur:
  - a) Bachelorstudiengänge:
    1. Vollzeit mit 180 CP (6 Semester, 30 CP pro Semester),
    2. Vollzeit mit 210 CP (7 Semester, 30 CP pro Semester),
    3. Teilzeit mit 180 CP (8-10 Semester, 18-24 CP pro Semester) oder
    4. Teilzeit mit 210 CP (9-12 Semester, 18-24 CP pro Semester).
  - b) Masterstudiengänge:
    1. Vollzeit mit 90 CP (3 Semester, 30 CP pro Semester),
    2. Vollzeit mit 120 CP (4 Semester, 30 CP pro Semester),
    3. Teilzeit mit 90 CP (4-5 Semester, 18-24 CP pro Semester) oder
    4. Teilzeit mit 120 CP (5-6 Semester, 18-24 CP pro Semester).
- (2) Module sind im Rahmen der (Re-)Akkreditierung nach den folgenden Maßgaben zu planen:
  - a) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleicher oder unterschiedlicher Art bestehen. Diese ergeben sich aus § 4 Abs. 2 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) i.V.m. der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“ und umfassen jeweils mindestens eine Semesterwochenstunde, die jeweils ganzzahlig ausgebaut werden können. In praxisbegleitenden Reflexionsseminaren kann vom Lehranteil abgewichen werden. Lehrveranstaltungen werden Lehrveranstaltungsarten zugeordnet.

- b) Ein Modul läuft in der Regel über ein Semester und hat einen Umfang von 6 CP mit einem Lehranteil von 4 Semesterwochenstunden (SWS). Das Modul, welches die Bachelor-/Masterarbeit umfasst, kann durch unterstützende Lehrveranstaltungen begleitet werden. In Projekt- und Praxismodulen kann vom Lehranteil abgewichen werden.
  - c) Praktische Studienphasen, die außerhalb der Hochschule absolviert werden, werden als Zeitstunden bei der Berechnung des Workloads angegeben. Dabei entsprechen 30 Zeitstunden einem CP.
  - d) Module, die in mehreren Studiengängen angeboten werden, werden in die Curricula identisch aufgenommen.
  - e) Mögliche Gruppengrößen der Veranstaltungsarten sind der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“ zu entnehmen und werden im Rahmen der Curricularwertberechnung festgeschrieben.
  - f) Anrechnungsfaktoren der CW-Berechnung sind durch das zuständige Dezernat auf Grundlage der LVV und der Kapazitätsverordnung (KapVO) in der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“ festgelegt.
  - g) Fremd-Curricularanteile (CAf) des CW (Lehrtransfer) bedürfen der Genehmigung durch die\*den zuständige\*n Dekan\*innen bzw. die Departmentkonferenz sowie der vertraglichen Festschreibung in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat und sind im Rahmen der Akkreditierungen verbindlich zu vereinbaren. Die Vertragslaufzeit entspricht dem Akkreditierungszeitraum. Spätere Festlegungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch das zuständige Dezernat.
- (3) Zur Gewährung einer gesicherten Umsetzung der Studienprogramme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- a) Die Anzahl der Lehrenden soll in der Konzeption eines Moduls für eine qualitativ abgesicherte didaktische Umsetzung sorgen. Die Anzahl der Lehrenden soll dabei so weit wie möglich minimiert werden. Die Verantwortung liegt bei dem\*der Modulverantwortlichen. Das Mindestvolumen pro Lehrendem pro Lehrveranstaltungsart beträgt mindestens 1 SWS.
  - b) Module, die in mehreren Studiengängen verankert sind (z.B. in GwG, IPP, Wahlangebote, wiss. Arbeiten, Kolloquien), sind so anzubieten, dass die Studierenden einheitlich teilnehmen können. Praxisphasen sind mit Blick auf studiengangübergreifende Veranstaltungen so abzustimmen, dass gewährleistet ist, dass die Studierenden einheitlich teilnehmen können.

### **§ 3 Lehrplanung**

- (1) Turnusmäßige Fristen für lehrplan- und prüfungsrelevante Prozesse, u.a. für Lehrdeputatsreduktion, Lehrbeauftragte, Freischaltung für Moodle und Lehrplattformen, Raum-/Stundenplanung, Studieninformationstagen, Prüfungsmeldungen u. ä. werden zentral vorgegeben.
- (2) Für eine periodische Lehrplanung sind die Zeitfenster der Lehrveranstaltungen mit Hilfe eines vorgegebenen Stundenrasters hochschulweit festzulegen. Darüber hinaus ist das wöchentliche Zeitfenster für die Gremienarbeit departmentübergreifend festzulegen.

- (3) Verfügbarkeitszeiten für die Lehre im Winter- und Sommersemester sind von den Lehrenden unter Berücksichtigung von Studiengangerfordernissen, gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Lehrenden und sonstigen Gegebenheiten langfristig verbindlich jeweils für Winter- und Sommersemester bis zu einem vom Department festgelegten Stichtag anzugeben. Für die Optimierung der Stundenplanung sind von den Lehrenden angemessene Verfügbarkeitszeiten zu erwarten. Bei einer Lehrverpflichtung von 18 SWS ist davon auszugehen, dass die\*der Lehrende an mindestens 4 Wochentagen während der Vorlesungszeiten zur Verfügung steht. Die Stundenplanung berücksichtigt Wünsche der Lehrenden weitest möglich gemäß den department- und studienganginternen Erfordernissen und Vereinbarungen.

#### § 4 Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums am 23.03.21 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 30.03.2021



Prof. Dr. Christian Timmreck  
Der Präsident